Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 32 (1970)

Artikel: Die österlichen Verhandlungen in Bern nach dem Oster-Curialien-Buch von 1786/88. 1. Teil

Autor: Michel, Hans A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-245236

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE ÖSTERLICHEN VERHANDLUNGEN IN BERN NACH DEM OSTER-CURIALIEN-BUCH VON 1786/88

von Hans A. Michel

EINFÜHRUNG

Die festgefügte Ordnung der großen Staatsanlässe im alten Bern war gar nicht so unabänderlich, wie es den Anschein haben mag. Praktisch jede Neuwahl des Großen Rates hat bis 1795 zu kleineren oder größeren Abänderungen und Verfeinerungen des Verfahrens geführt, weil immer wieder neue Fälle auftauchten, die dann, dem reglementierfreudigen Zeitgeist entsprechend, ihren gesetzlichen Niederschlag fanden. Zu grundlegenden Reformen freilich führte erst der Umsturz von 1798.

Die an zahlreichen verschiedenen Stellen aufgezeichneten Vorschriften weckten bei der für alle Staatsanlässe verantwortlichen Instanz, der Staatskanzlei mit dem Staatsschreiber an der Spitze, das sehr naheliegende Bedürfnis, möglichst praktische Handbücher für bestimmte Obliegenheiten zu schaffen. So war 1784 unter Staatsschreiber Johann Rudolf Mutach das neue *Agenda-Buch* entstanden, über das wir seinerzeit in dieser Zeitschrift geschrieben haben (Jahrgang 1965, 25 ff.).

Als ihm im gleichen Jahr der bisherige Ratschreiber Samuel Kirchberger im Amt nachfolgte, sammelte dieser die Unterlagen für einen Band, in dem alle in der Osterzeit zu verlesenden Texte und die dabei zu beobachtenden Formalitäten vereinigt waren. Er konnte sich dabei weitgehend auf die Vorarbeit in Mutachs Agenda- und Curialien-Buch stützen, dessen Text er stellenweise übernahm. Die Konstanz im Staatsschreiberamt jener Epoche war dadurch gewahrt, daß seit Jahren der Ratschreiber bei Vakanzen ohne Gegenkandidat zum Staatsschreiber gewählt wurde. Kirchberger starb schon anfangs 1786. Ungeachtet dessen, muß der Foliant nach Ostern jenes Jahres in kalligraphischer Ausführung vollendet worden sein. Nach den Osterverhandlungen des folgenden Jahres regte Welschseckelmeister Albrecht von Mülinen unter anderem an, «daß die am Ostermontag zu verlesenden Satz und Ordnungen in ein eigenes Buch zusamen getragen werden möchten, damit sie in Serie abgelesen und eydtlich beschworen werden können» (RM 389, 37).

Ein Viererausschuß unter Mülinens Vorsitz arbeitete ein Gutachten aus (Responsa Prudentum 24, 1152 ff.), das am 14. März 1788 vom Großen Rat einhellig angenommen wurde. Wir entnehmen dem Bericht: «Diese [Sammel-] Arbeit ist nun wirklich bey der Stelle, und hat man sie der Veranstaltung des seligen Herrn Staatsschreiber Kirchbergers zu verdanken. Sie erstrecket sich selbst noch weiter,

denn auch für die andern Tagen der österlichen Zeiten sind die abzulesenden Ordnungen in diesem Buche eingetragen, und zwar alle in der Folge, wie sie abgelesen werden sollen. Es ist auch dabey auf die von MmHH. alt Staatsschreiber Mutach eingeführte Übung, die langen überflüßigen Eingänge, die Schlußformeln etc. beyr Ablesung auszulaßen, Rüksicht genommen worden, indem alle diese Stellen hier mit Linien von Bleystift unterzogen sind. — Da nun MeGH. die Räth und XVI diese Arbeit allen ihren Absichten entsprechend gefunden und ins besonders mit Freüden bemerket haben, mit welcher Sorgfalt und Klugheit die zu überschlagenden Stellen gewählt worden, damit ja nichts wesentliches ausgelaßen werde, so tragen dieselben nicht das wenigste Bedenken, Euren Hohen Gnaden anzusuchen, diese Arbeit dahin gutzuheißen, daß die Ablesungen nach und aus diesem Buche geschehen mögen, doch ohne dadurch den völligen ganzen Inhalt der Verordnungen im geringsten zu schwächen. — Nach dem Befinden MrGH. Räth und XVI könten denn auch alle diese Stellen, damit sie beßer ins Auge fielen, statt des Bleystifts durch Linien von rother Dinte unterzogen werden.»

Diesem Auftrag ist von der Staatskanzlei nachgelebt worden. Damit war das *Oster-Curialia-Buch* geschaffen und offiziell anerkannt. Während der letzten zehn Jahre des altbernischen Staates diente der rotlederne Prachtsband als Leitfaden für die Feierlichkeiten der «Curia Bernensis» in der österlichen Zeit. Zudem umfaßte er auch die Anleitungen für die Wahlen zu andern wichtigen Staatsämtern wie Schultheißen, Ratsherren, Seckelmeister, Venner und Staatsschreiber, die bei Vakanzen auch außerhalb der Osterzeit vorkommen konnten. Die Nachträge laufen von 1789 bis 1795, dem Jahr der letzten Burgerbesatzung.

Die nachfolgende auszugsweise Veröffentlichung des Oster-Curialien-Buches rechtfertigt sich deswegen, weil der Band bei der Publikation des 5. Bandes der Berner Rechtsquellen (Verfassung und Verwaltung, erschienen 1959) nicht berücksichtigt worden ist. An sich wäre eine vollständige Edition des 500seitigen Folianten wünschbar, was einen übersichtlichen Querschnitt durch die wichtigsten verfassungsrechtlichen Grundlagen samt ihren zugehörigen Formalitäten im Endzustand der alten Republik ergäbe. Da aber die Texte der Satzungen und Eide bereits mit den Roten Büchern in Band 5 der Berner Rechtsquellen erfaßt sind, dürfen wir uns auf die dort fehlenden Anweisungen für das Zeremoniell beschränken und beim Rest den Hinweis auf den Abdruck in den Rechtsquellen geben. An einigen besonders angemerkten Stellen wurde eine eingehendere Darstellung aus dem Agenda-Buch übernommen.

Da sich diese Vorschriften aber zur Hauptsache nur auf die Handlungen im Rathause beziehen, fügen wir beim Ostermontag als Ergänzung das *Ceremoniale für den Ostermontag* bei, das am 18. März 1720 festgelegt und im Polizeibuch (Nr. 10, 699) aufgezeichnet wurde. 1746 beschloß der Große Rat mit 144 zu 25 Stimmen, an dieser Ordnung festzuhalten (RM 189, 370f.). 1772 kam bloß eine kleine Ergänzung dazu (RM 311, 528).

An sich sind die österlichen Vorgänge in ihren Grundzügen allgemein bekannt. Schon Dekan Gruner hat sich in seinen 1732 in Zürich gedruckten, dann aber der

Berner Zensur zum Opfer gefallenen «Deliciae urbis Bernae» beschrieben. Ausführlicher publizierte sie Heinzmann 1794 in der «Beschreibung der Stadt und Republik Bern». Unserem Text aber kommt der Charakter der amtlichen Vorschrift zu, was seinen quellenmäßigen Wert erhöht.

Aus Platzgründen sind wir leider genötigt, den zweiten Teil des Oster-Curialien-Buches, enthaltend die Feierlichkeiten vom Ostermontag an, in das Heft 3/1970 zu versetzen. Wir hoffen, dieser Nummer die farbige Wiedergabe eines seltenen zeitgenössischen Stiches mit der Ratsprozession vom Münster zum Rathaus beigeben zu können.

Bemerkungen zur vorliegenden Textedition

Es werden wiedergegeben in *Normalschrift:* Der Gang der Verhandlungen, im Original eingerückt; *Kursiv:* Die Titel und Texte der zu verlesenden Satzungen und Ordnungen; *Petit:* Hinweise des Herausgebers. Die *Zahlen am Rand* geben die entsprechende Seite im Oster-Curialien-Buch an.

Die häufig *willkürliche Rechtschreibung* des Kalligraphen wurde weitgehend beibehalten, dagegen einige störende Inkonsequenzen getilgt und auf die heute übliche Form vereinheitlicht. Beibehalten dagegen wurde die fast durchwegs fehlende Schärfung für ck und tz.

Zur Erleichterung für den Leser ist die *Interpunktion* möglichst nach heute gültigen Regeln gesetzt. Bei den nur selten zusammengeschriebenen Substantiven deuten Bindestriche heutigen Gebrauch an. Die verständliche Neigung des Schönschreibers zu schwungvollen Majuskeln und damit zu einer überbordenden *Großschreibung* mußte da und dort etwas zurückgebunden werden, insbesondere bei der Großschrift von Fürwörtern, die keine Höflichkeitsfunktion erfüllen. Eine konsequente Kleinschreibung, wie sie die Rechtsquellen anwenden, war im vorliegenden Fall nicht am Platz, ist doch die Großschreibung just ein Charakteristikum des späten 18. Jahrhunderts.

Die Eigenheit des Schreibers, den *ß* nur am Silbenende, nicht aber nach Doppellauten oder Dehnungen im Wortinnern zu setzen, erfuhr eine Anpassung an die heute übliche Art.

Nicht geringe Probleme schafft die Inkonsequenz des Schreibers mit den Abkürzungen der *Titulaturen.* Selbst ausgesetzte Titel weichen gelegentlich vom Üblichen ab. Wir verweisen die Leser auf RQ Bern V, 737 [11] und auf die Titulaturen in Roschis Schreibschule von 1789, wie sie im Jahrgang 1965, S. 32, der Berner Zeitschrift abgebildet sind, ferner auf die Studie von H. Rennefahrt «Ehren und Titel» in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins 1954, 377 f. Unsere Edition setzt: *MeGH.* für «Meine Gnädige Herren», mit der jeweiligen Variante nach Zahl und Fall: MsGH., MmGH., MrGH. usw. Diese Formel wird verwendet für die Obrigkeit oder den Großen Rat insgemein (MeGH. und Obere), für den Kleinen Rat, für Räte und XVI und für die beiden Schultheißen. Beim regieren-

den Schultheißen findet sich mehrmals die Formel *MHGdH.* «Mein Hochgeacht Gnädiger Herr». *MHH.* oder *HH.* für «Meine Hochgeachte Herren» ist der Titel der Herren Seckelmeister, Venner, Heimlicher, Sechzehner und Amtleute innerhalb des Kleinen und Großen Rates.

Wir lassen noch eine kleine Auswahl von erläuterten *Fachausdrücken* folgen, die entweder wenig bekannt sind oder vom heutigen Sprachgebrauch abweichen:

abtreten	den Austritt nehmen
admittieren	zum Los oder zur Wahl zulassen
anhenken	weitere Kandidaten in die Wahl geben
ballottieren	mit Kugeln losen oder abstimmen
cedieren	auf eine Kandidatur verzichten
coram 200	im Schoße des Großen Rates
expedieren	eine Urkunde ausfertigen
Freundschaft	Verwandtschaft
Goldgulden legen	eine Wahl durch Legung einer Goldmünze ausschlagen
mehren	abstimmen
nominieren oder namsen	einen Kandidaten für eine Wahl verbindlich vorschlagen
Nonhabuisten	Leute, die noch kein Amt erlangt haben
opinieren	bei Umfrage seine Meinung vertreten
praktizieren	unerlaubte Machenschaften zur Erreichung von Wahlvorteilen
proponieren	ein Geschäft gemäß «Traktandenliste» vorbringen
Quartier	einer der vier Sitzblöcke in der alten Burgerstube, nicht die Stadtviertel der Venner
recommandieren	zur Wahl empfehlen
Regiment	— die Gesamtheit der Regierenden — unadvouierte R.: von Bern nicht anerkannte Truppen in fremden Diensten
Sidelen	erhöhte Sitzbänke der Ratsherren an den Seitenwänden der Burger- und Ratstube
Tribunal (Hohes)	die in der Versammlung Anwesenden
Trucke	Wahlurne

PALM-MONTAG. RÄTH UND BURGER 1

Observanda

Laut Ordnung Rothen Buchs Pag. 28 ware in Übung, daß nach Verfluß von sieben Jahren man auf diesen Tag vor MnGH. Räth und Burger zur Frage kommen ließ, ob man diß Jahr den großen Rath ergänzen wolle oder nicht.

Die in Anno 1764 auf eine Probzeit für zwey Promotionen emanierte Ordnung schreibt aber vor, daß man obbemelte Frage nur in dem Fall MnGH. vorlegen solle, wann durch Tod 80 Pläze ledig wären.

Den 5ten Aprill 1786 ist für alle Zeit erkennt und dem Rothen Buch als ein Fundamental-Gesaz einzuverleiben anbefohlen worden, daß, wann durch Todesfall allein 80 vacante Pläze sich ergeben werden, zur Frage kommen solle, ab man den Großen Rath erneüern wolle oder nicht.

Auf denjenigen Palm-Montag also, da durch Todesfall 80 oder mehr Pläze fehlen, werden MeGH. und Obere versammelt, um zu entscheiden, ob die Burger-Be- 2
sazung Plaz haben solle oder nicht; und wird die Versammlung eröffnet durch eine Rede MsGH. Schultheißen, welcher die Ursach desselben anzeiget.

Nachwärts lieset der Staatsschreiber folgendes ab:

In was Zeit und umb wie viel der Große Rath ergänzet und zu einer neüen Burgers-Besazung geschritten werden möge

RB 16, 28—29 und 104 [a]. Druck: RQ Bern V, 411, 422 [6] und 522 [b].

Ordnung, ansehend die Resignation des Burgerlichen Ehrensizes 3

RB 16, 103. Druck: RQ Bern V, 521 [5].

Darauf zeigt der Staatsschreiber der Hohen Versammlung aus dem Burger- 6
Rodel an:

a. die Zahl der abgestorbenen Standesgliedern und auch
b. die Zahl der noch im Leben sich befindenden Standesglieder.

Diesemnach soll ohne einiches raisonieren noch opinieren und ohne, daß von Resignationen des Burgerlichen Ehrensizes die geringste Meldung geschehe, auf die Truken geschlagen werden:

Burger machen
Nicht Burger machen.

Wormit nach Eröffnung des Erfolgs die hohe Versammlung ihr Ende nimmt; und MeGH. die Räth und XVI begeben sich in die Rathstube als den gewohnten Ort ihrer Versammlungen, um allda das ferner zu verhandlen wie hienach stehet.

Ergänzung aus dem Neuen Agenda-Buch S. 6:

Die Anstalten zu den Burger-Rödlen

werden mit MrGH. der Rähten Begrüßung bey Herannahung einer Burger-Besezung auf allen Fall hin alsobald nach dem Neüjahr gemacht. Sind dann einiche Wochen vor dem Palm-Montag würklich 80 oder mehrere Pläz im großen Rath ledig, so werden die Burger-Rödel, mit Ausnahm der 4 Haupt-Rödlen, getrukt und sodann unter MeGH. die Räht wie auch MeGH. die XVIer Vehigen ausgetheilt. Vide desthalb das mehrere in den Rahts-Man. von Annis 1763 und 1764 wie auch 1774 und 1775.

PALM-MONTAG. RÄTH UND XVI

Ergänzung aus dem Neuen Agenda-Buch S. 7:

Versammlung-Ort MrGH. der Räthen und Sechszechneren

Dieser ist die Rath-Stuben, zu welchem End drey lange mit Küßen versehene Lehnen-Stühl dahin transportiert und allda also gestelt werden, daß solche dem praesidierenden Gnädigen Herrn Schultheißen völlig im Gesicht stehen, da dann auf dem Lehnen-Stuhl zur Rechten Hand, der Ordnung nach, die HH. XVIer der Ehrenden Gesellschafften zum Distelzwang, Pfisteren, Schmiden und der erstere von Mezgeren, auf der Linken auch der Ordnung nach der zweyte HH. XVIer von Mezgeren, die HH. XVInere der Ehrenden Gesellschaften zu Gerweren, Mittellöwen, Schuhmacheren und Möhren, auf dem Lehnen-Stuhl unden in der Stuben dann die HH. XVIer der Ehrenden Gesellschaften zu Kaufleüthen, Zimmerleüthen, Affen und Schiffleüthen also zu sizen kommen, daß dieser leztere sich der nächste bey der Thür befindet.

Das Folgende wiederum nach dem Oster-Curialien-Buch S. 7 ff.:

7 Der Zweck dieser Verhandlung ist, um den Vorschlag der XVIer fähigen Standes-Gliedern zu erdauren, und werden vor allem aus folgende Ordnungen von dem Staatsschreiber abgelesen:

Ordnung,
wie die Sechszechner von Burgeren erwehlt und verordnet werden sollind

RB 16, 9—18 und 383 (Nachtrag von 1789). Druck: RQ Bern V, 417—420 [2] und 535 [21].

10 *Erläuterung wegen Erwehlung der Sechszehneren von Burgeren*

Polizeibuch 9, 86 f., vom 28. 2. und 21. 3. 1694. Nicht gedruckt. Aus räumlichen Gründen muß hier auf den Abdruck dieses wie auch einiger der folgenden Texte verzichtet werden. Sie wurden nur teilweise verlesen.

Ordnung, 19

1. Wie die, so in außeren Diensten stehen losen,

2. Wie sie in Kleinen Rath gelangen mögen

Polizeibuch 10. 236 f.

Demnach die Ordnung Rothen Buchs von Abschwerung der Pensionen und die daraufhin sub 21ten Martij 1710 erfolgte Publication in ungleichen Verstand gezogen werden wollen, und also die Frag entstanden, ob namlich deren Inhalt dahin gerichtet, daß diejenigen welche in außerer Fürsten, Herren oder Ständen 20 *Diensten oder Bestallungen stehen, eher selbige zum Ämter-Loos zu admittieren, ihren dannenharigen Genoß und Beneficiis würklichen zu resignieren schuldig seyn sollind oder nicht, habend MeGH. und Obere Räth und Burger nach zuvor angehörtem Gutachten MrGH. Räth und XVI auch sonsten gewaltenden Gründen und Gegengründen endlichen erkennt und geschlossen:*

daß diejenigen, so in dergleichen außeren Diensten oder Genoß sich befinden, zu verledigten Ämteren, in soweit sie dessen nach vorgeschriebenem Reglement vechig, auch zu loosen haben mögind, jedoch der heiteren Meinung, daß der oder diejenigen, so durch die Loos-Zeüchung ein Amt erhalten wurden, allem außeren Dienst, Bestallung oder Genoß alsobald und in gleicher Versammlung vor MnGH. Räth und Burgeren gänzlich aufsagen und deren sich entzeüchen, auch eydtlich zu versprechen angehalten werden sollind, daß sie von sothanen 21 *außeren Staats-, militarischen oder anderen Bedienungen und Bestallungen von nun an und inskönfftig den minsten Genoß und Vortheil, entweders ganz noch zum Theil, weder directe noch indirecte, nit vorbehalten, sondern solchem allem, wie es immer Nahmen haben mag, aufrichtig, ohn alle Gefährd und allerdings abgesagt. Und damit solcher Zweck desto sicherer erreicht werde, so soll dem oder denenjenigen, so obiger maßen durchs Loos glükhaftig seyn und ein Ambt bekommen wurden, keineswegs zugelassen seyn, vor dieser eydtlichen Resignation die Amtsbürgen zu stellen, den Ämbter-Eydt zu prœstieren, viel weniger auf die Ämbter zu ziehen, auch, under was Vorwand und Ursachen es immer wäre, sich nachwerts um fernere Überlassung des bezogenen Beneficii anzumelden, weniger denenselben deßtwegen einichen access zu gestatten; also gleichwohl daß obstehende Erlaüterung länger nicht Bestand haben solle, als das Loos Plaz haben* 22 *wird.*

Anlangend aber die Frag, ob diejenige, so gleichfals in außeren Fürsten, Herren und Ständen Diensten oder Bestallung stehen, zu den Sechszechner- und Heimlicher- und Rathsstellen vorgeschlagen und erwehlt werden mögind, alldieweil sie noch in diesem ihren außeren Stationen und Beneficien sich befinden, habend MeGH. und Oberen hiemit erkennt, daß selbe sothane ihre außere Dienst, Genoß und Bestallung eydlich oberlaüterten maßen völlig resignieren und abschweren sollind, eher und bevor selbe zu der Sechszechnerstell und Heimlicher- und Rathstellen vorgeschlagen und erwehlt werden mögind, wormit es dann bey

obangezogener Sazung Rothen Buchs übrigens sein völliges verbleiben haben soll. Actum vor Räth und Burger, den 28ten Martij 1714 et 2ten Martij 1718.

Erläuterung der XVIer Ordnung

Polizeibuch 11, 577 f., vom 31. 3. 1730. Nicht gedruckt.

25 *Ordnung und Einsehen betreffend*

1. Jenige allhiesige Standesglieder, so nicht in außerer Fürsten und Herrn Diensten, auch nicht in Kriegsdiensten, und dennoch auf lange Zeit außert Lande sich aufhalten,

2. Auch solche Standesglieder, die würklichen nicht in Standsbedienungen, auch nicht außert Lands, sondern im Land herum auf Landgütheren oder sonsten sich aufhalten und die Standesversammlungen nicht besuchen

Polizeibuch 12, 408 f., vom 11. 3. 1740 und 24. 2. 1741. Nicht gedruckt.

29 *Decret,*

daß die Standsglieder, so außert der Stadt wohnen und nach der Ordnung vom 11ten Merz 1740 und 24ten Februarii 1741 vierzehen Tag vor und 14 Tagen nach Osteren in der Stadt und in den hohen Standsversammlungen sich einfinden sollen, sowohl ihre Ankunft als ihre Abreise in der Canzley anzugeben gehalten seyn sollen

Polizeibuch 17, 135 f., vom 10. 3. 1780. Nicht gedruckt.

32 Nach Verlesung vorstehender Ordnung fragt MGH. Amtsconsul beide MHH. Sekelmeistere an, ob alle Herren Amtleüte deütsch und weltschen Lands ihre Rechnungen abgelegt und die Amtsrestanzen bezalt haben.

Auch den Staatsschreiber, ob und über wen derer, die in dem Vorschlag sich befinden, Leibhäfte ausgefällt oder herausgegeben worden seyen.

Ist nun unter den HH. Amtleüten jemand im ersten Fall, so werden solche unter Poen, nicht zu dem XVIer-Loos admittiert zu werden, zu Ablag der Rechnung und zu Bezahlung der Restanz angemahnt. Die in dem lezten Fall aber werden ohne fernere Mahnung, so lang ein Leibhaft auf sie haftet, aller Ehren eingestellt.

Nach diesem wird der Vorschlag abgelesen, passirt und dem Staatsschreiber aufgetragen, solchen dem Deütsch-Sekelmeister-Weibel zuzustellen, damit er
33 denen Standes-Gliederen, die sich auf demselben verzeichnet befinden, auf den nächst folgenden Hohen Donstag nach der Heiligen Communion bey Eiden zu dem XVIer Loos bieten könne.

NB: Der Vorschlag wird folgender maßen passiert:

MGH. Schultheiß, oder im Fall Abtritts, der nächste nach ihm im Rang, fragt zwey MrGH. der Kehr nach über den verlesenen Herrn an.

Ist nichts wider denselben angebracht worden, so antworten sie «Ich will ihn admittieren», und so wird von Anfang bis zu End über jeden gefragt.

Wann über einen der anwesenden Herren angefragt wird, so trittet er allein ab, die Verwandten aber stehen nur auf, sach seye dann, daß wider denselben etwas angebracht wurde, in welchem Fall die Verwandten auch abtretten und die Umfrag gehalten wird.

Ist in den zu Anfang dieses Buchs bemerkten Großen Raths-Versammlung die 34
Ergänzung desselben nicht beliebt worden, so nimmt nach Passation des Rodels diese Versammlung MrGH. Räth und XVI ein Ende.

Ist aber aber der Große Rath zu ergänzen erkennt, so wird nachfolgendes verhandlet:

1. Sollen alle freywillige Resignationen angenohmen werden, da dann die, so in diesem Fall sich befinden, zu Abschwörung des Purgations-Eid angehalten sind.
2. Zur Erdaurung des Burger-Vorschlags und Formierung des Saks, worinnen die Numeri enthalten, wird eine aus folgenden Ehrengliederen bestehende Commission ernannt:

Die vier HH. Vennere,
der HH. Obmann der Burger Cammer,
die beiden HH. Heimlichere,
der Staatsschreiber
und
vier zu ernamsende HH. Sechszechnere,

die sich dann Nachmittags versammlet, um den gemachten Burger-Vorschlag 35
zu durchschauen. Nachwärts nimmt man so viel nummerirte Zeichen als der Vorgeschlagenen sind; die werden gezählet und in einen zu diesem End bestimmten Sak gethan, derselbe dann durch die vier HH. Venner besieglet und dem Staatsschreiber bis zum Besazungs-Tag übergeben.

NB: Obvermelte silberne Zeichen befinden sich in Verwahrung bey einem jeweiligen HH. Deütsch-Sekelmeister.

MITTWOCHEN VOR OSTEREN. RÄTH UND BURGER 36

In dem Fall da auf den vorhergehenden Palm-Montag die Große Raths-Ergänzung erkennt worden, werden die HH. Sechszechner auf heüte, und nicht wie gewohnt auf den Hohen Donstag erwehlt, und hat es mit der Verhandlung dieses Tags folgende Bewandtniß:

MeGH. die Sechszechnerfähige, die zu derselben bey Eyden convocirt worden, versammlen sich in dem großen Gang, MeGH. die Räthe aber in der Räth- und Burger-Stube an gewohntem Ort und Siz.

Der Staatsschreiber stellt sich vor die große Thür der Räth- und Burger-Stube und lieset den XVIer Vorschlag ab, welche dann hineintretten und die beide vordere Quartier beziehen.

Wann solches geschehen, so liest der Staatsschreiber folgendes ab:

Wie die Sechszechner von Burgeren erwehlt und verordnet werden sollind

Wie oben Palm-Montag, Rät und XVI.

42 Hierauf gehet die Erwehlung der HH. Sechszechneren auf Art und Weise vor, wie hiernach Pag. 66 sub Tit. Hohen Donstags-Verhandlungen zu sehen ist.

Nach dieser Erwehlung lieset der Staatsschreiber ferneres folgendes ab:

Ordnung
wider die hievor verspührte Mißbraüch in der Burgers Besatzung

RB 16, 61—74. Druck: RQ Bern V., 466—470 [56].

52 *Verbott der Mieth und Gaben*

RB 16, 166 f. Druck: RQ Bern V, 441 f. [27].

54 *Verstärkung der Mieth und Gaben halb,*
bey den Burgers-Besazungen insbesonders

RB 16, 100—102. Druck: RQ Bern V, 519 f. [3].

57 *Eyd Meiner Gnädigen Herren Räth und Sechszehen*
wegen Verrichtung einer neüwen Burgers-Besazung ...

RB 16, 95—97. Druck: RQ Bern V, 470 f. [57].

59 Nach Verlesung obiger Sazungen wird MnHgH. Amts-Schultheiß oder derjenige Herr, der in dessen Abwesenheit das Præsidium dieser Hohen Versammlung führen würde, alle anwesende Herren Electoren, sowohl als auch den Staatsschreiber, Großweibel, Grichtschreiber und Ammann (insoweit es diese vier lezteren der Verschwiegenheit, wie auch der Mieth und Gaben und anderer ihrer Obliegenheiten halb berühren mag) zu getreüer und pflichtmäßiger Observantz aller abgelesenen Ordnungen und Statuten ermahnen, und in Gegenwart MrGH. und Oberen beeydigen, so wie auch den nemlichen Eyd selbsten schweren.

Werden dann keine Resignationen eingelegt, so wird die Versammlung beendiget. Kommen aber deren zum Vorschein, so wird desthalben beobachtet, was hievor Pag. 34 unter den Verhandlungen des Palm-Montags angemerkt ist.

In den Jahren da es um keine Burgers-Besazung zu thun ist, ist dieser Tag zu Erwehlung der Herren Sechszechner bestimmt, da dann gleich nach gehaltener Früh-Predigt und vollendeter Heiliger Communion die Session ihren Anfang nimmt, und gehet es mit der Verhandlung wie hievor Pag. 36 geschrieben stehet, da nemlich, sobald jedermann seinen Plaz bezogen hat, der Staatsschreiber folgende Ordnung ablieset.

Wie die Herren Sechszechner von Burgeren erwehlt und verordnet werden sollind

Wie oben Palm-Montag, Rät und XVI, und Mittwoch vor Ostern, Rät und Burger.

Nach Verlesung dieser Ordnung gehet die Erwehlung der Herren Sechszechne- 66
ren folgender weise vor:

Der Staatsschreiber liest frischerdingen den Vorschlag der Sechszechnerfähigen successive von einer Ehrenden Gesellschaft zu der anderen ab. Diejenigen deren Namen verlesen wird, stehen auf, werden von dem Herrn Großweibel gezählt, so viel Ballotes in die Blatte gethan; da dann nach dem besizenden Recht der Gesell-
schaft ein oder zwey guldene zu den silbernen gelegt werden. 67

Der Staatsschreiber ruft einen nach dem anderen ab, derjenige welcher die goldene Ballote bekommt, wird von dem Herrn Großweibel mit lauter Stimm benamset, von dem Staatsschreiber als Sechszechner aufgeschrieben, und so fortgefahren biß zu End.

Daß in dem Fall, da ein Vatter, Bruder oder Stiefbruder XVIer wird, dannzumahlen so viel silberne Ballotes als auf der Gesellschaft er noch Söhn oder Brüder hat, aus dem Sak genohmen, mithin dieselben nicht zu dem Loos admittiert werden, ist bekannt.

Den 18ten Merz 1789 ist coram 200 erkannt worden, daß auf einer Gesellschaft, da 2 goldene Balloten sind, wann beyde zweyen Brüderen, auch Vater und Sohn, übrig gelassen wurden, die einte Balloten denen XVIer-fähigen dieser Gesellschaft
wider zufallen und um solche auf ein frisches geloset werden solle. 68

Zu dem Loos auf einer Gesellschaft, da niemand vorhanden ist, und da derselben ein Statthalter verordnet werden muß, werden nur die XVIer-fähigen admittiert, nicht aber jenige Standsglieder, so wegen Mangel genugsamen XVIer-fähigen Ehrengliederen für ihre Gesellschaft allein adjungirt worden.

Auch soll die Kehr under den Ehrenden Gesellschaften beobachtet werden, und diejenige, welche das lezte mal die erste gewesen, nunmehro die lezte seyn.

Diejenige Ehrenglieder des Hohen Standes, welche vorhergehende Osteren oder sintharo die zu beschwörende Eiden nicht præstiert, werden zu dem Sechszechner Loos nicht admittiert.

Nach nunmehro beschehener Erwehlung begeben sich MeGH. die Räthe auf 69
ihre gewohnten Size in der Rathstube.

Der Staatsschreiber stellt sich vor die kleine Thür, liest die Namen der neüen Herren Sechszechneren, die dann auf deren Verlesung ihre bestimmte Pläze auch beziehen.

70 HOHEN DONSTAG. RÄTH UND XVI

Nachdemme jedermann seinen Plaz bezogen, stellet der regierende Gnädige Herr Schultheiß MnGH. Räth und XVI die Wichtigkeit des vorhabenden Actus vor und empfiehlt das erforderliche Stillschweigen, begiebt sich nachher von dem einten zu dem anderen, das Gelübd desthalben abzunehmen.

Wann dieses vollendet, so nahet sich der Staatsschreiber, Herr Großweibel, Herr Grichtschreiber und Herr Rathhaus-Ammann zu dem Trohn zu Abstattung des Gelübds, welches endlich ein Gnädiges Ehrenhaupt auch seinerseits in die Hände des Staatsschreibers ableget.

Hierauf wird ferners verlesen:

Der Räth und Sechszehen Gewalt
RB 16, 19—22. Druck: RQ Bern V, 293 [2] und 420 [3].

73 *Wie der Große Rath bestätiget werden solle*
RB 16, 26 f. Druck: RQ Bern V, 421 f. [5].

74 *Was die Entsazung vom Regiment auf sich trage*
RB 16, 32 f. Druck: RQ Bern V, 426 [10b].

75 *Erläuterung in puncto der Leibhäfften und Wahrnungszedlen*
RB 16, 45 f. Druck: RQ Bern V, 517 [1].

77 *Saz- und Ordnungen von Bezahlung der Ambts Restanzen*
RB 16, 33—37 und 161—165. Druck: RQ Bern V, 301 f. [16] und 426 f. [11].

81 *Wann und wie entsezte und eingestellte Personen wiederumb fürgeschlagen werden mögind*
RB 16, 38 f. Druck: RQ Bern V, 427 [12].

82 *Wie man einanderen in Freündschafft abtretten solle*
RB 16, 40—43. Druck: RQ Bern V, 297 f. [7e] und 335 [7f].

85 *Erläuterung der Sazung des Abtrettens halb*
RB 16, 44. Druck: RQ Bern V, 427 f. [13].

86 In den Jahren dann, da auf den verfloßenen Palm-Montag erkannt worden, daß der Große Rath ergänzet werden solle, werden noch folgende Ordnungen abgelesen:

Wie in Erwehlung der Neüwen Burgeren verfahren werden solle
RB 16, 75—80. Druck: RQ Bern V, 422—424 [7].

Daß die angenommenen sidt Anno 1635 nit, sonder erst ihre Söhne in Großen, und erst ihre Söhns Söhn in kleinen Rath befürderet werden mögind 90
RB 16, 81—86. Druck: RQ Bern V, 200 [19], 295 [5] und 424 [8].

Wer nit in Großen Rath befürderet werden möge 94
RB 16, 87—94. Druck: RQ Bern V, 271 [18[1]] inkl. 206 [20k] und 335 [6c], 424f. [9a—d].

Nach Verlesung obiger Ordnung fragt das Gnädige Ehrenhaupt widermahlen 99
wie am Palm-Montag Pag. 33 über die allfählig nicht abgelegten Amtsrechnungen und ausgefällten Leibhäften, da dann in eint oder anderen Fällen verhänget wird, was die Statuten Rothen Buchs Pag. 33, 34—37 [RQ Bern V, 301f.] vorschreiben.

Hierauf gehet die Bestähtigung des Großen Raths vor sich, wie schon hievor 100
Pag. 33 geschrieben steht.

Nach solcher lieset der Staatsschreiber aus dem Burgerrodel die Nahmen der im vorigen Jahr verstorbenen Standsglieder und summarie die Anzahl der noch lebenden.

Außert der Zeit einer Burger-Besazung stehet jedem Standsglied die Resignation seines Ehrensizes frey; solche geschiehet durch Einlegung einer Supplication an MeGH. die Räth und XVI, und werden in dem Fall die resignierenden nicht wie am Palm-Montag zu Abschwörung des Purgations-Eyds angehalten, sondern es wird lediglich, wann der Nahme des resignierenden in seinem Kehr in dem Burgerrodel zum Vorschein kommt, nach Außtritt dessen Verwandten die Umfrag gehalten und gemehret.

Kommen aber in dieser, in den Jahren einer Burger-Besazung zu haltenden 101
Session am Hohen Donstag Resignationen vor, so können solche nicht anders als mit dem Beding der Abschwörung des Purgations-Eydes angenohmen werden.

Nach geendigter Session dann können für dies Jahr keine Resignationen mehr Plaz finden.

Ist jemand under MnGH. den Electoren wegen Krankheit oder Alters-Schwachheiten bey der den vorigen Tag vor sich gegangenen Beeydigung nicht gegenwärtig gewesen und außert Stand, der auf den folgenden vor sich gehen sollenden Ergänzung des Großen Raths beyzuwohnen, so werden der Herr Großweibel und Herr Rathschreiber zu solchen abgesendt, um sie zu dem im Rothen Buch enthaltenen Mieth- und Gaben-Verbott, welche beide hievor Pag. 52—57 geschrie- 102
ben stehen, eydlich anzuhalten.

Endlich fragt MGH. Schultheiß, ob jemand etwas, so die Ehre Gottes und die Wohlfarth des Vaterlands beförderen möge, anzubringen habe.

Die allfälligen Anzüge werden ad notam genohmen und deren Behandlung auf eine andere Versammlung verschoben.

Nach welchem dann die jezige mit Austheilung der Sechszechner-Pfennigen durch Herrn Großweibel beendigt wird.

NB: Es ist bey einer Burgers-Besazung noch zu bemerken, daß diejenigen, welche nicht verlangen, in den Großen Rath befürderet zu werden, sich ein paar
103 Tage vor dem Char-Freytag zu dem Staatsschreiber begeben und demselben ihre unterschriebene und besieglete Cessionen übergeben, der dann solches in einem zu dem End verfertigenden Rodel ad notam nimmt; und wann des cedierenden Nummer aus dem Sak gezogen wird, dem Hohen Tribunal eröffnet, daß derselbe sich der Ehren bedanke. Dieses muß auch sogleich in alle Hauptrödel geschrieben werden.

104 CHAR-FREYTAG

An diesem durch die Gesäze bestimmten Tag soll die am Palm-Montag zuvor erkennte Ergänzung des Großen Raths vor sich gehen, und fangt die Versammlung morgens um 6 Uhr an.

Sobald MeGH. Räth und XVI versammlet sind, so eröffnet MGH. Amts-Schultheiß den Zweck dieser Versammlung, stellet deren Wichtigkeit vor und endet mit dem Wunsch, daß alles zu der Ehre Gottes, zu der Wohlfarth des Hohen Standes und zum gemeinen Besten des werthen Vaterlandes gereichen möge.

Nachhero leget der Staatsschreiber den ihme am Palm-Montag zuvor anvertrauten Sak, in welchem die silberne nummerirte Zeichen sich befinden, vor, die aufgedrukte Pittschaften werden verificirt und sodann erbrochen. Nachhero
105 wird der Sak nochmahlen offentlich gerührt, ein Zeichen durch den Gnädigen Herrn Schultheißen herausgezogen, der darauf gezeichnete Nummerus von dem Staatsschreiber abgelesen, in dem Haupt-Rodel aufgesucht, um denjenigen, den es betrifft, nach Austritt seiner Verwandten gemehret und die gefallenen Stimmen zu seinem Nahmen aufgezeichnet.

So gehet es von einem Zeichen zum anderen, biß daß alle aus dem Sak herausgezogen worden.

Die Electoren tretten ihren recommandierten ab, wenn sie schon nicht mit ihnen in Verwandtschaft stehen.

Solange ein Gnädiger Herr Amtsschultheiß Kräften halb es thun kann, zählt Hochderselbe die Stimmen selbst und wird durch beide Herren Heimlichere controlliert.

Giebt es ein Anstoß, so werden die Stimmen noch einmahl gezählt. Geschiehet
106 es aber, daß das Gnädige Ehrenhaupt aus Mattigkeit nicht mehr zu zählen fortkommen kann, so thut solches der nächstfolgende im Rang, aber mit dem Underscheid, daß wann dieser nachfolgende Herr dieses nur in Sublevationem des Tit. Herrn Schultheißen thut, so zählt er seine eigene Stimm zu den übrigen. — Functionirt er aber im Fall Abtritts des Gnädigen Herrn Schultheißen als Præsident der Versammlung, so hat er in diesem Fall keine Stimm.

Tretten die Herren Heimlicher ab, so werden dannzumahlen die zunächst bey ihnen sizenden Herren die Stimmen nachzählen und im Rodel anmerken.

Auf diesen Tag werden keine Resignationen weder eingegeben noch angenommen.

Zu Ergänzung der ermanglenden Zahl werden allererst diejenigen gerechnet, die mit einhällem Mehr erwehlt worden, und nach ihnen die, so die mehresten 107
Stimmen gehabt.

Wiederfähret es dann, daß zu den zuletzt annemmenden verschiedene, und zwar mehr als noch Pläze zu erfüllen sind, sich befänden, die eine gleiche Anzahl Stimmen zu ihren gunsten hätten, so werden deren Namen auf Zedlen geschrieben, und einer nach dem anderen biß zu der vollkommenen Zahl der noch unbesezten Stellen durch den Gnädigen Herrn Schultheißen aus dem Sak gezogen, in dem Rodel aufgeschrieben und als Ehrenglieder des Hohen Standes anerkannt.

In Casu da eine Gesellschaft kein Glied des Kleinen oder Großen Raths hätte, wird derjenige unter den vorgeschlagenen Gesellschaftsgenossen erwehlt und in Großen Rath befürderet, zu dessen Gunsten die mehresten Stimmen gefallen, wann er schon sonsten nicht die erforderliche Anzahl hätte.

Kann es seyn, so wird die Burgers-Besazung vollbracht, ehe man zu Tische ge- 108
het. Kann solches aber nicht geschehen, so wird der Sak, in welchem die Nummeren sich befinden, sowohl als die Hauptrödel aufs frische versigelt und in die Commode eingeschlossen, nach Tische aber samtliche Pettschaften wider verificiert, sodenne geöffnet und mit der Besazung fortgefahren.

Die Rathstube bleibt auch so lang beschlossen, als MeGH. bey der Mahlzeit sind.

Ist nun der ganze Actus vollendet, so werden die Hauptrödel in einen Pak gebunden, von denen Herren Heimlicheren versiglet und dem Staatsschreiber in Verwahrung gegeben.

Alle andere Rödel aber der Herren Electoren werden sogleich in dem Ofen der Weibelstube verbrannt.

SAMSTAG VOR OSTEREN 109

Gehet der Staatsschreiber zu dem regierenden Gnädigen Herrn Schultheißen, danket ihme für die im Lauff des Jahrs erzeigte Gedult, übergiebt ihme seine Rechnung von Siegelgeld und Ehrschäzen und ersuchet denselben, auf bevorstehenden Oster-Montag für Bestätigung in seiner Stelle sein Fürsprech zu seyn.

Eine gleiche Gunst bitten sich die Herren Staatsbediente aus.

Kann ein Gnädiger Herr Schultheiß solches nicht erstatten, so thut es ein jeweilig regierender HH. Deütsch-Sekelmeister.

Auf gleichen Tag übergiebt der Staatsschreiber auf Anmelden der vier Vennerweibel einem jeden die Verzeichnuß der in seinem Viertel wohnenden Stands- 110
gliederen.

Bey einer Burgers-Besatzung lieget einem jeden neüerwehlten Standsglied ob, sich an diesem Tag in die Kanzley zu verfügen, den Udel zu verzeigen und das Udelgeld gebührend abzuführen.

Ergänzung aus dem Neuen Agenda-Buch S. 31:

OSTER-SONNTAG

gehet ein jeder der 4 Venner-Weiblen nach der Predig und Heiligen Communion in seinem Viertel um und klopft einem jeden der Burgeren mit einem Streich an seinem Haus zum Zeichen seiner Bestätigung, ohne desthalb mundtlich das Bott beyzufügen.

(Fortsetzung folgt in Heft 3/70)